

baus beherrscht, kann nicht die richtigen Lösungsansätze finden.

## Folgerung

Die amtierenden Forstleute haben in vielen Fällen die Walderschließung weit vorangetrieben, so daß zumindest im öffentlichen Wald die Erschließung nahezu vollzogen ist. Es gibt aber noch Rückstände, wo der zukünftige Revierleiter als diplomierter Forstingenieur (FH) noch Walderschließung als wichtige Planungsaufgabe zu bewältigen hat, und auch die Aufgabe der Wegeinstandhaltung ist unter der Prämisse einer umfassenden Ausbildung in Walderschließung zu sehen.

Betriebswirtschaftlich sind beide Bereiche, sowohl der Wegeneubau wie die Wegeinstandhaltung als kostenträchtige Betriebsfaktoren einer besonderen Aufmerksamkeit zu unterwerfen. Dies kön-

nen Betriebs- und Revierleiter nur, wenn die entsprechenden theoretischen Kenntnisse vorhanden sind, auf denen sich im Laufe der Zeit die praktischen Erfahrungen aufbauen lassen.

In diesem Sinne wird an der Fachhochschule für Forstwirtschaft auch in Zukunft der Studienbereich Walderschließung gelehrt werden.

### Literaturhinweise

1) WEIGER, FROBIN: Entwicklung und Zielsetzung der Walderschließung in Baden-Württemberg, AFZ Nr. 42/1984. 2) WEIGER-BISCHOFF: Die weitere Entwicklung des Waldwegebaus in Baden-Württemberg, AFZ Nr. 49/1980. 3) Prof. Dr. BECKER; Freiburg: Zehn Jahre Wegbaukurs für Freiburger Forststudenten, AFZ Nr. 48/1986. 4) PIETZ, P., G. REGER: Walderschließung und Nutzungstechnik in schwierigen Hanglagen. 5) Dr. G. MAHLER: Die Erschließungssituation in der BRD. Vortrag FVA Freiburg, Abt. Arbeitswissenschaft und Forstnutzung. 6) Schriftenreihe der FVA, Band 63, 4.7 Walderschließung, 4.71 Ausbau des Wegenetzes seit 1913. 7) Empfehlungen für Walderschließung Rheinland-Pfalz. 8) Richtlinien für Walderschließung und Feinerschließung 1984, Baden-Württemberg. 9) DIETZ, KNIGGE, LÖFFLER: Walderschließung, Paul Parey Verlag, 1984.

Problemstellungen. Die Jägerprüfung wird immer schwieriger und der Kenntnisstand der Prüflinge liegt auf bemerkenswert hohem Niveau. Dies gilt um so mehr, wenn man die Prüfungsanforderungen in der BRD mit denen anderer europäischer Länder vergleicht.

Gleichzeitig wird oft versäumt, die neuesten wildbiologischen und wildökologischen Erkenntnisse in ausreichendem Maße in die Prüfungsvorbereitung und -durchführung einzubauen. Diese Erkenntnisse können die Jagdtechniken beeinflussen, wodurch wiederum die Schießprüfungsanforderungen tangiert werden. Drei Beispiele sollen den Aktualisierungsbedarf aufzeigen.

## Schalenwildbejagung als Beutegreiferersatz

Seit Verabschiedung des Reichsjagdgesetzes im Jahre 1934 ist bei der Schalenwildbejagung ein bis heute anhaltender Trend zur Einschränkung von Drück- und Treibjagden zu beobachten. In gleichem Maße wurde die Ansitzjagd gefördert.

Auslöser dieser Entwicklung waren seinerzeit genetische Überlegungen. Vom Zeitgeist geprägt, sprach man von guten und von schlechten Vererbern, und forderte am Beispiel Rehwild, diese sogenannten schlechten Vererber vor der Blattzeit zu erlegen. Zu erkennen glaubt man sie an schlechter Gehörnbildung und schwacher Körperverfassung. Logische Konsequenz: Nur vom Hochsitz aus, bei genügend Zeit zum sicheren Ansprechen und für den sicheren Schuß sind diese Ausleseanforderungen zu erfüllen. Hinterher ist man oft klüger. Wir wissen heute, daß bei dieser Betrachtungsweise die Umwelteinflüsse zu kurz kommen.

Man glaubte, das äußere Erscheinungsbild werde ausschließlich von der Gesamtheit der genetischen Anlagen bestimmt (2). Tatsächlich aber führen unterschiedliche Umweltbedingungen (besonders Streß- und Ernährungsbedingungen) zu stark voneinander abweichenden Erscheinungsbildern (Abb. 1). Obwohl wir dies heute wissen, ist die Ansitzjagd die absolut vorherrschende Jagdart geblieben.

Dabei besitzt sie noch einen weiteren gravierenden Nachteil. Unsere ständige Behauptung, wir jagten wie die Beutegreifer (also vorwiegend auf junge, kranke und ganz alte Stücke), läßt sich gerade mit der Ansitzjagd nur sehr schwer belegen. Denn jeder, der über Jahre hinweg seine Jagdstrecken analysiert, wird feststellen, daß bei der Ansitzjagd überdurchschnittlich häufig

- junge (unvorsichtige), männlich wie weiblich sowie
- männlich (laufaktivere)

Stücke erlegt werden. Unterdurchschnittlich häufig fallen an:



Abb. 1: Ewige Streitfrage: Vererbung oder Umwelt (v. l. Jährling, 2- bis 3jährig, 5- bis 6jährig).

## Zur Aktualisierung der jagdlichen Ausbildung

Von Herbert Keller, Rottenburg \*)

*Die Menschheitsgeschichte ist seit zwei Millionen Jahren zugleich auch Jagdgeschichte. Sie ist übertoll von Überlieferungen und Tradition. Wie auf kaum einem anderen Gebiet werden diese Traditionen gepflegt und weitergegeben. Das ist sicher lobenswert, birgt aber die Gefahr in sich, daß man immer nur diejenigen Traditionen pflegt, die in die momentane öffentliche und persönliche Denkrichtung passen. Diese Gefahr besteht natürlich auch bei der Jägerausbildung. Der folgende Beitrag zeigt deshalb an einigen exemplarischen Fragen auf, wo bei der Jägerausbildung Gewichte verlagert oder auch Neuland betreten werden könnte.*

In Deutschland ist die Jägerprüfung (als Sachkundeprüfung) die Voraussetzung für die Erteilung eines Jahresjagdscheines.

Die Verordnungen zur Durchführung der Jägerprüfung fallen in die Kompe-

tenz der Bundesländer, so daß Prüfungsanforderungen und -modalitäten von Land zu Land unterschiedlich sind.

Bei den Ausbildungsplänen und vor allem den schriftlichen Prüfungsaufgaben wurde in den letzten 40 Jahren zunehmend größerer Wert auf detaillierte Formenkenntnisse gelegt. Das gleiche gilt für verwickelte jagdrechtliche

\*) Prof. Keller ist Dozent für Jagd und Fischelei an der FHF Rottenburg

- alte (vorsichtige) männlich wie weiblich sowie

• kranke (nicht mehr laufaktive Stücke).  
Wir müssen einfach eingestehen, daß unser bestes Sinnesorgan, das Auge, die weitaus wirksamere Nase des Beutegreifers nur sehr unzureichend ersetzen kann (Abb. 2). Deshalb sollten wir uns auf Jagdarten zurückbesinnen, die unsere jagdlichen Vorfahren beherrscht haben und die heute wegen der überzogenen Bedeutung der Trophäen nicht mehr ausreichend geübt werden. Folgende Gründe sprechen für die vermehrte Durchführung gut organisierter Drückjagden (3):

- Verringerung des Jagddruckes; dadurch Verbesserung der Lebensbedingungen des Wildes
- Erhöhte Chance, auch alte/kranke, nicht laufaktive Stücke zu erlegen

## Sollen wir die Schußzeiten überdenken?

Ich HESPELER (4) werden heute in der Bundesrepublik Deutschland wie auch in Österreich trotz Zersiedelung der Landschaft und trotz der zahlreichen Verkehrsverluste fast doppelt so viele Rehe erlegt wie 1936. In allen europäischen Ländern ist die Entwicklung ähnlich. Dies beweist, daß wir in der Vergangenheit nie in der Lage waren, die Bestände auch nur annähernd zu erfassen, und daß entgegen der von Jägerseite immer wieder geäußerten Behauptung auch keinerlei Gefahr besteht, diese Wildart ungewollt auszurotten.

Dem Bemühen, die Abschlußerfüllung durch Ausweitung der Schußzeiten zu erreichen, sind bei der extrem zeitaufwendigen Ansitzjagd Grenzen gesetzt. Die sinnvolle Alternative, gut organisierte Treib- und Drückjagden, droht beim Rehwild alljährlich ab 15. Oktober dadurch uneffektiv zu werden, daß jeder Schütze Gefahr läuft, eine „Beutelgeiß“ zu erlegen und damit ein Schonzeitvergehen mit all seinen rechtlichen Folgen begangen zu haben.

Diese Gefahr läßt sich nur dadurch eingrenzen, daß man entweder Treib-

und Drückjagden nur in der Zeit vom 1. September bis 15. Oktober durchführt, oder aber, daß man sinnvollerweise die Schußzeit für Böcke überdenkt.

Diese Überlegung bricht selbstverständlich mit dem bisherigen Tabu, einen abgeworfenen Rehbock zu erlegen. Die bekannten Nachteile massiven Jagddruckes ließen sich allerdings durch kürzere, aber für beide Geschlechter gleichermaßen geltende Jagdzeiten entscheidend mindern.



Abb. 2: Die Ansitzjagd – nicht überbewerten!

## Wie steht es um unsere Schießfertigkeit?

Sind die Anforderungen der Schießprüfung noch praxisgerecht? Jeder Leser kennt aus seinem persönlichen Umfeld folgende Situation: Die Jungjäger haben Schießprüfung und Jägerprüfung bestanden. Sie erlegen ihr Schalenwild künftig vom Hochsitz aus, und zeigen dabei ordentliche bis sehr gute Schußleistungen. Zu den Übungsschießen der Kreisjägerevereinigungen kommen nur noch wenige, und zwar meist die besse-

ren Schützen. Schalenwildrück- oder -treibjagden sind selten. Bei Schwarzwildrückjagden stehen die bekannt guten Schützen an den guten Ständen, die schwächeren Schützen kommen an „Verlappungsstände“. Sie schießen gar nicht oder sehr schlecht. Häufige Kontroll- und Nachsuchen schüren das Unbehagen über Drückjagden auf Schalenwild.

Die Ursachen liegen eindeutig in urmenschlicher Bequemlichkeit und manchmal auch schlicht im Geiz begründet. Obwohl bei jeder Form von Freizeitsport nur Trainingsfleiß ansprechende Leistungen erwarten läßt, erscheinen auf Schalenwildrückjagden mit großer Selbstverständlichkeit immer wieder Jäger, die seit Jahren auf keinem Schießstand mehr gesehen wurden.

In allen Bundesländern sollte bei Prüfungsschießen der Schuß auf die laufende Schalenwildscheibe selbstverständlich sein. Das alljährliche Schießnadel-schießen ließe sich zur Pflicht machen. Der verantwortungsbewußte Jagdleiter sollte nur diejenigen Schützen zur Drück- und Treibjagd auf Schalenwild einladen, die gute Leistungen beim flüchtigen Kugelschuß nachweisen. Spezielle Trainingsprogramme für den flüchtigen Büchenschuß sollten ausgearbeitet und auf den DJV-Schießständen angeboten werden.

## Folgerung

Derjenige, der bereits als Jungjäger aus einer Wagenburg voller jagdlicher Traditionen mit angelerntem Schubladenwissen argumentiert, anstatt sich gesicherte Ergebnisse der Wildforschung und eine komplexe Betrachtungsweise des Problembereiches Jagd und Wild zu eigen zu machen, wird in der Diskussion mit einer zunehmend aufmerksameren und kritischeren Öffentlichkeit kaum bestehen können.

### Literaturhinweise

- 1) GOSSOW: Wildökologie, BLV Verlag.
- 2) WOTSCHKOWSKY: Pirsch Nr. 7, 1989
- 3) Empfehlungen zur Bejagung von Reh- und Rotwild. (MLR und Landesjagdverband Baden-Württemberg).
- 4) HESPELER: Rehwild heute, BLV Verlag.



Walter Driehs  
**Vögel**

**Entdecken Sie die schönsten Seiten der Natur!**

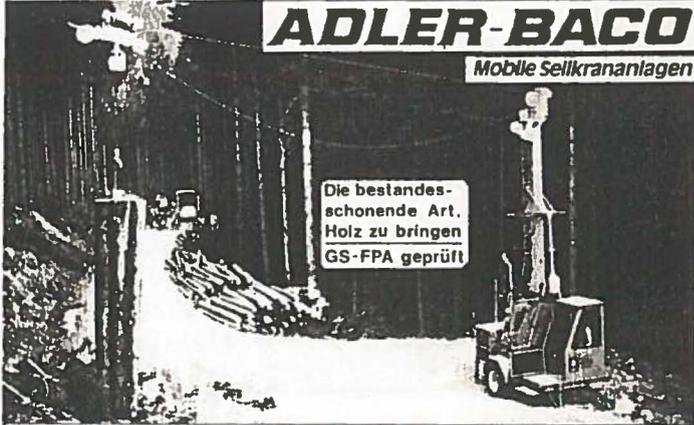
»BLV Naturführer« sind Seite für Seite ein Erlebnis! Hervorragende Farbfotos zeigen die Natur in ihrer ganzen Vielfalt. Fundierte, leicht verständliche Texte enthalten alle wichtigen Informationen. 33 Taschenbücher bieten ein breites Themenspektrum. Da ist für jeden etwas dabei!

**Jeder Band in Farbe  
DM 12,80 bis 16,80**



ADLER-BACO

Mobile Seilkrananlagen



Die bestandes-schonende Art. Holz zu bringen GS-FPA geprüft

KONRAD ADLER GmbH & Co, 7962 Wolfegg 1, T. 0 75 27/62 44, Telex 7 32 849

Die sachlichen Verbote

# Die 18 Gebote des Jägers

Mark G. v. Pückler

**Hand aufs Herz, wann haben Sie sich zuletzt mit den sachlichen Verboten befaßt? Die Jägerprüfung liegt Jahre, wenn nicht Jahrzehnte zurück, inzwischen sind Sie waidgerechter Jäger geworden, haben Erfahrungen gesammelt und dabei vielleicht nicht immer wahrgenommen, was sich alles in der Zwischenzeit geändert hat.**

**Die heute geltenden sachlichen Verbote sind nicht mehr die der 50er und 60er Jahre; sie haben sich dem Geist der Zeit und dem Zusammenwachsen Europas angepaßt.**

## A. Die sachlichen Verbote des Bundesjagdgesetzes

I. Verboten ist (§ 19 BJG):

1 mit Schrot<sup>1</sup>, Posten, gehacktem Blei, Bolzen oder Pfeilen<sup>2</sup>, auch als Fangschuß, auf Schalenwild und Seehunde zu schießen<sup>3</sup>;

2 a. auf Rehwild und Seehunde mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 m ( $E_{100}$ ) weniger als 1000 Joule beträgt;

b. auf alles übrige Schalenwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen; im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m ( $E_{100}$ ) von mindestens 2000 Joule haben;

c. auf Wild mit halbautomatischen oder automatischen Waffen, die mehr als zwei Patronen in das Magazin aufnehmen können, zu schießen;

d. auf Wild mit Pistolen oder Revolvern zu schießen, ausgenommen im Falle der Bau- und Fallenjagd sowie zur Abgabe von Fangschüssen, wenn die Mündungsenergie des Geschosses mindestens 200 Joule<sup>4</sup> beträgt;

3 die Lappjagd innerhalb einer Zone von 300 Metern von der (Jagd-)Bezirksgrenze, die Jagd durch Abklingeln der Felder und die Treibjagd bei Mondschein auszuüben;

4 Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild<sup>5</sup>, sowie Federwild zur Nachtzeit zu erlegen; als Nachtzeit gilt die Zeit von einhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang; das Verbot umfaßt nicht die Jagd auf Möwen, Waldschnepfen, Auer-, Birk- und Rackelwild;

5 a. künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder der Zieleinrichtungen, Nachtzielgeräte<sup>6</sup>, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schußwaffen bestimmt sind, Tonbandgeräte oder elektrische Schläge erteilende Geräte beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden

oder zu nutzen sowie zur Nachtzeit an Leuchttürmen oder Leuchtfeuern Federwild zu fangen;

b. Vogelleim, Fallen, Angelhaken, Netze, Reusen oder ähnliche Einrichtungen sowie geblendete oder verstümmelte Vögel beim Fang oder Erlegen von Federwild zu verwenden;

6 Belohnungen für den Abschluß oder den Fang von Federwild auszusetzen, zu geben oder zu empfangen;

7 Saufänge, Fang- oder Fallgruben ohne Genehmigung der zuständigen Behörde anzulegen;

8 Schlingen jeder Art, in denen sich Wild fangen kann, herzustellen, feilzubieten, zu erwerben oder aufzustellen;

9 Fanggeräte, die nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten<sup>7</sup>, sowie Selbstschußgeräte zu verwenden;

10 in Notzeiten Schalenwild in einem Umkreis von 200 Metern von Fütterungen<sup>8</sup> zu erlegen;

11 Wild aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen<sup>9</sup> oder maschinengebtriebenen Wasserfahrzeugen zu erlegen; das Verbot umfaßt nicht das Erlegen von Wild aus Kraftfahrzeugen durch Körperbehinderte mit Erlaubnis der zuständigen Behörde;

12 die Netzjagd auf Seehunde auszuüben;

13 die Hetzjagd auf Wild auszuüben;

14 die Such- und Treibjagd auf Waldschnepfen im Frühjahr auszuüben;

15 Wild zu vergiften oder vergiftete oder betäubende Köder zu verwenden;

16 die Brackenjagd auf einer Fläche von weniger als 1000 ha auszuüben<sup>10</sup>;

17 Abwurfstangen ohne schriftliche Erlaubnis<sup>11</sup> des JAB zu sammeln;

18 eingefangenes oder aufge-

zogenes Wild später als vier Wochen vor Beginn der Jagdausübung<sup>12</sup> auf dieses Wild auszusetzen.

## II. Erweiterungen und Einschränkungen

Die Länder können die Verbote mit Ausnahme der Nr. 16 erweitern oder aus besonderen Gründen einschränken; die Änderungen gelten dann nur in dem jeweiligen Land.

Soweit Federwild betroffen ist, ist eine Einschränkung nur aus den in Art. 9 der Richtlinie 79/409/EWG v. 2.4.79 („Vogelschutzrichtlinie“) genannten Gründen und Maßgaben zulässig (z. B. zum Schutze der Tier- und Pflanzenwelt, zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Wiederansiedlung u. a.).

Die in Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben a und b vorgeschriebenen Energiewerte können unterschritten werden, wenn von einem staatlichen oder staatlich anerkannten Fachinstitut die Verwendbarkeit der Munition für bestimmte jagdliche Zwecke bestätigt wird. Auf der kleinsten Verpackungseinheit der Munition ist das Fachinstitut, das die Prüfung vorgenommen hat, sowie der Verwendungszweck anzugeben.

## B. Anmerkungen

<sup>1</sup> Außer bei einem Notabschuß, wenn auf andere Weise erhebliche Schmerzen oder Leiden des Wildes nicht beendet werden können, z. B. Kitz mit abgemähem Lauf, verunglückte Ricke mit gebrochenem Rückgrat.

In solchen Fällen ist es Pflicht des Jägers, die Leiden sofort zu beenden (vgl. 22a Abs. 1 BJG), notfalls auch durch einen Schrotschuß auf den Träger, wenn ein Kugelschuß nicht verfügbar ist.

<sup>2</sup> Der Schuß mit Pfeil und Bogen oder Bolzen (Armbrust) auf Nicht-Schalenwild verstößt gegen die Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit und ist daher nicht zulässig. In einigen Bundesländern ist er nach Landesrecht ausdrücklich verboten (Bad.-Württ., NRW).

<sup>3</sup> Das Flintenlaufgeschöß ist innerhalb angemessener Entfernungen in den Kalibern 12, 16 und 20 für alle Schalenwildarten zugelassen, bei geringeren Kalibern ist das Tierschutzgesetz zu beachten, es muß ein sofortiges Verenden des Stückes gewährleistet sein.

<sup>4</sup> Bei richtiger Interpretation geht sich diese Mindestenergie nur auf den Fangschuß auf Schalenwild, nicht z. B. auf Wildkaninchen, Marder u. ä. (vgl. BT-Drucks. 7/4285, S. 7).

<sup>5</sup> Nach Landesrecht zum Teil auch auf Rotwild und anderes Schalenwild erlaubt, ggf. nach entsprechender Erlaubnis der



Wenn auch wildbiologisch umstritten, so ist die Frühjahrsbejagung der Waldschnepfe in Deutschland im Gegensatz zu vielen anderen europäischen Ländern schon seit Jahren verboten

Foto: W. NAGEL

**WILD HUND**

# PRÄMIEN FÜR SCHLAUE FÜCHSE.

Die WILD UND HUND-Jägeruhr. Für die Vermittlung eines neuen Abonnenten. Kostenlos.

Die WILD UND HUND-Jägeruhr mit Mondanzeige.

Diese Uhr ist ganz auf die Bedürfnisse des Jägers abgestimmt. Zahlen und Zeiger sind durch sehr hohe Leuchtkraft auch im Nachleuchten gut zu erkennen. Schwarzes Zifferblatt aus Mineralglas mit WILD UND HUND-Schriftzug. Das Armband in grün aus echtem Hirschleder. Die WILD UND HUND-Jägeruhr ist wasserdicht und besitzt eine Batterie mit einer Lebensdauer von bis zu vier Jahren. Auf die Uhr gibt es zwei Jahre Garantie. Die WILD UND HUND-Jägeruhr mit Mondanzeige erhalten Sie kostenlos für die Vermittlung eines neuen Abonnenten.



Ja, ich habe einen neuen Abonnenten für WILD UND HUND gewonnen. Schicken Sie die WILD UND HUND-Jägeruhr nach Begleichung der Bezugsgebühren durch den neuen Abonnenten an:

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Bitte schicken Sie WILD UND HUND gegen Rechnung zu Ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen ab nächsterreichbarer Ausgabe zum Preis von DM 176,- für ein Jahr (26 Ausgaben, Auslandspreis DM 188,-), inklusive Porto, an:

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Datum

1. Unterschrift des neuen Abonnenten

Der neue Abonnent war in den letzten 12 Monaten nicht Bezieher von WILD UND HUND. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht 3 Monate vor Ablauf des Bezugszeitraumes gekündigt wird.

**Vertrauensgarantie:** Diese Vereinbarung kann ich innerhalb einer Woche schriftlich beim Paul Parey Zeitschriftenverlag GmbH & Co. KG, Postfach 10 63 04, D-20043 Hamburg, widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die Absendung innerhalb einer Woche (Poststempel). Ich bestätige dies mit meiner 2. Unterschrift.

Datum

2. Unterschrift des neuen Abonnenten

**Wichtig:** Die Bestellung kann innerhalb einer Woche schriftlich beim Paul Parey Zeitschriftenverlag GmbH & Co. KG, Postfach 10 63 04, D-20043 Hamburg widerrufen werden (Poststempel).





Volierenwild muß ebenso wie eingefangenes oder aufgezogenes Wild gemäß der sachlichen Verbote mindestens vier Wochen vor Beginn der Jagdausübung ausgesetzt sein

Foto: HVM

Unteren Jagdbehörde zur Erfüllung des Abschlußplanes.

<sup>6</sup> Z.B. beleuchtete Absehen, sie sollen aber demnächst zugelassen werden.

Nachtsicht-Geräte zum bloßen Beobachten des Wildes sind erlaubt.

<sup>7</sup> Verboten sind z. B. Tellereisen und Krähenfalle (in NRW auch: Knüppelfallen einschl. Prügel- und Rasenfallen, Marderschlagbäume, Scherenfallen, Drahtbügelschlagfallen einschließlich Conibearfallen sowie Totschlagfallen aller Art, die durch Tritt, Druck oder Berührung ausgelöst werden).

Empfohlene Mindestklemmkraft (in NRW: Pflicht) bei Fangen sind bei einer Bügelweite von 37 cm = 150 N, 46 cm = 175 N, 56-60 cm = 200 N und 70 cm = 300 N (N = Newton).

Bei Conibearfallen gelten folgende Werte: C 120 = 120 N, C 220 = 200 N, C 280 = 230 N, C 330 = 350 N und C 120 Magn. = 250 N.

<sup>8</sup> Das Erlegen von Schalenwild

außerhalb der Notzeit an Fütterungen verstößt stets gegen die Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit, ausgenommen der Notabschuß (z.B. Bock mit gebrochenem Lauf an der Fütterung, siehe oben).

Erlegen von Schwarzwild an Kirtungen ist erlaubt, hierbei sind die landesrechtlichen Vorschriften über das Ankirren von Wild zu beachten.

Erlegen von Schwarzwild an Ablenkungsfütterungen ist nicht zulässig, auch hier liegt ein Verstoß gegen die Waidgerechtigkeit vor.

Wildäcker und Wildäsungsflächen sind keine Fütterungen, sondern natürliche Äsung, so daß an ihnen auch in der Notzeit Wild erlegt werden darf.

Ferner dürfen Wildäcker und Äsungsflächen dem Wild auch in der Sommerzeit zugänglich gemacht werden, das Fütterungsverbot für Schalenwild in den Sommermonaten steht nicht entgegen.

<sup>9</sup> Außer Notabschuß (s. o.).

<sup>10</sup> Es können auch zwei aneinandergrenzende Revierinhaber mit zusammen mindestens 1000 ha Fläche eine Brackenjagd gemeinsam durchführen.

Nicht unter dieses Verbot fällt eine Drückjagd auf Schalenwild unter Einsatz von Bracken.

Verboten ist nur die Brackenjagd, bei der die Bracke das aufgespürte Wild (vor allem den Hasen) so lange spurlaut verfolgt (daher die Mindestfläche), bis es aufgrund seiner Standorttreue umkehrt und an seinen Standort zurückkehrt, wo es vom Jäger erwartet und erlegt wird. Bei dieser Jagdart wird das „Umkehren“ des Hasen nach einer bestimmten Entfernung ausgenutzt.

<sup>11</sup> Mündliche Erlaubnis aller Jagdausübungsberechtigten/Revierinhaber ist stets erforderlich, außer bei gegenseitiger Bevollmächtigung, sonst liegt Wilderei vor.

Ein Jagdschein ist zum Sammeln von Abwurfstangen

nicht erforderlich. Bei Begleitung durch den/die Jagdausübungsberechtigten/Revierinhaber (Sicht- oder Rufweite) genügt auch eine mündliche Erlaubnis.

<sup>12</sup> Am Tage der Jagd muß das Wild also bereits seit mindestens vier Wochen ausgesetzt sein (nach Landesrecht häufig länger).

## C. Folgen bei einem Verstoß gegen die sachlichen Verbote

Bei einem vorsätzlichen Verstoß gegen die sachlichen Verbote muß der Betroffene mit folgenden Sanktionen rechnen:

- Bußgeld bis zu 10 000 DM (§ 39 Abs. 3 BJG);

- Jagdverbot von 1 bis 6 Monaten, der Jagdschein wird für diese Dauer amtlich verwahrt (§ 41a BJG);

- Einziehung der benutzten Waffe, des erlegten Wildes und anderer zur Tat verwendeter Gegenstände (§ 40 BJG);

- Versagung/Einziehung des Jagdscheins wegen Unzuverlässigkeit bei wiederholtem oder schwerem Verstoß (§ 17 Abs. 4 BJG), damit zugleich Erlöschen der Pachtfähigkeit und damit des Pachtvertrages, Widerruf der Wbk und Abgabe der Waffen an einen Berechtigten für die Dauer der Unzuverlässigkeit oder Unbrauchbarmachung der Waffen. 

VOR DEM FINANZAMT

## Zur steuerlichen Berücksichtigung zugepachteter Flächen

Jagdpatchaufwendungen von Land- und Forstwirten für die Zupachtung von Flächen, die an einen Eigenjagdbezirk angrenzen, sind steuerlich nur dann als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn die Zupach-